

## Nichtamtlicher Theil.

Wien, 11. März.

Das hiesige Neuigkeitsbureau meldet: Das neue Strafgesetzbuch über Verbrechen hat die Sanction des Kaisers erhalten und wird nun der Oeffentlichkeit übergeben werden. Mit dem Erscheinen desselben zerfallen auch alle in Bezug auf das neue Pressgesetz in Umlauf gebrachten Gerüchte, da die Bestimmungen über Zurechnung bei Verbrechen in Drucksachen in das allgemeine Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind. Nach diesem neuen Strafgesetz werden, wenn ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist, der Verfasser, der Redacteur und der Herausgeber als schuldig angesehen, wenn nicht von einem der Beschuldigten der Beweis geliefert wird, daß die Drucklegung wider seinen Willen erfolgt ist. Wenn kein Redacteur, Verfasser oder Verleger ermittelt werden kann, so wird der Betriebsbesorger oder Drucker verantwortlich. Mit der Verurtheilung, die nach den Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzes erfolgt, ist der Betreffende von jeder verantwortlichen Redaction für immer ausgeschlossen; er verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Reichstage, zu den Landtagen und Gemeindevorständen und ist für das Amt eines Geschworenen unfähig. Oeffentliche Titel, Orden, Würden, Ehrenzeichen, ein öffentliches Amt, Advocaturen, Agentien, Notariate, Pensionen, Pfründen, Provisionen, Erziehungsbeiträge werden ihm mit dem Verlust, solche je wieder erlangen zu können, abgenommen; selbst das Recht, Parteien vor einer öffentlichen Behörde zu vertreten, verliert er. Diese Folgen treffen auch Alle, welche durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob u. dgl. die Drucklegung eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausführung Vorschub gegeben, Hilfe geleistet oder aus derselben Gewinn gezogen haben. In allem Uebrigen finden sich die Bestimmungen wegen verübten Verbrechens durch Druck mit den allgemeinen Strafparagraphen in Einklang gebracht, und es kann deshalb auch auf Todesstrafe erkannt werden. Mit 1. Juni d. J. wird dieses Gesetz in Wirksamkeit gesetzt und hat für das ganze Reich Giltigkeit. Die nähern, die Presse betreffenden, Bestimmungen, welche nicht zum Strafverfahren gehören, dürften den Gegenstand noch zu erwartender Bestimmungen bilden.

Wir geben diese Kunde, wie wir sie in dem Wiener Blatte fanden, wollen aber doch noch amtliche Bestätigung abwarten, bevor wir für den ganzen Inhalt einstehen können. Die Redaction.

München, 12. März.

Viel Aufsehen macht hier ein unter das Publicum gekommenes Rescript aus dem Staatsministerium der Justiz, in Betreff „der Insertion gerichtlicher Bekanntmachungen in öffentliche Blätter“. Dasselbe lautet nämlich sonderbarerweise also:

„Seit längerer Zeit wurde wahrgenommen, daß die Einrückung gerichtlicher Bekanntmachungen häufig und ausschließlich solchen Blättern zugewendet wird, welche in socialer und politischer Beziehung destructiven Tendenzen huldigen, jedenfalls eine der Staatsordnung und den Regierungszwecken entgegengesetzte Richtung verfolgen. Solche Blätter verdienen keine Unterstützung von Seiten der Staatsregierung und ihrer Organe, vielmehr soll sie solchen Blättern zukommen, welche zu den gemäßigten conservativen gehören und dadurch, daß sie bei derlei Bekanntmachungen unbeachtet bleiben oder nur selten Berücksichtigung erhielten, offenbar in ihrem Ertrage verkürzt wurden. Das königliche R. R. Gericht erhält demnach den Auftrag, gerichtliche Bekanntmachungen, wenn nicht ein besonderes Hinderniß obwaltet oder wenn nicht von den Parteien, insoweit ihnen ein Vorschlagsrecht zusteht, eine andere Wahl getroffen wird, nur in conservative Blätter einrücken zu lassen, jedenfalls diese vorzugsweise zu berücksichtigen. Namentlich wird hierbei auf die „Neue Münchener Zeitung“ aufmerksam gemacht, welcher, soviel es immer thunlich, solche Unterstützung zuzuwenden ist. Auf Sr. Maj. des Königs Befehl: Frhr. v. Peilhoven.“

Reflexionen.

Die überaus großen Plagen und Mühseligkeiten des Sortimentbuchhandels sind genügend bekannt; kein anderes Geschäft bietet dergleichen in so hohem Grade dar. Ist es daher nicht Pflicht, gegen neue Mißbräuche, welche von glücklich situirten Verlegern den armen Sortimentbuchhändlern gegenüber beobachtet werden, zu protestiren? Fordert nicht das beiderseitige Interesse, die Stellung den Kunden gegenüber, diese Mißbräuche zu vermeiden?

Womit soll z. B. der Buchhändler, welcher nicht die Ehre hat, mit Herrn C. Hoffmann in Stuttgart in Verbindung zu stehen, sich bei dem Besteller des „Magazins für Gartenkunde“ entschuldigen, wenn er statt der verlangten Nummern den Bestellzettel mit der Bemerkung „ich sende das Gartenmagazin bei Baarbezügen nicht heftweise, sondern nur quartalweise“ zurück erhält? Kann Herr Hoffmann dieses Verfahren, welches keiner weiteren Erörterung bedarf, rechtfertigen? Was hat der Colleague, welchem er kein Conto eröffnet, der deshalb gegen baar verlangt, verbrochen, um ihn Anderen, die auf Rechnung beziehen, nachzusetzen? Verdient nicht der, welcher gegen baare Zahlung bezieht, mindestens eine gleiche Aufmerksamkeit, wie der, welcher auf Conto geliefert bekommt? Ist es uns denn gänzlich unbekannt, daß jeder Fabrikant oder Grossist dem Geschäftsfreunde, welcher mit baarer Casse kauft, die größte Aufmerksamkeit zu Theil werden läßt? Oder gehören wir gar nicht zu den Geschäftsleuten, sondern müssen uns auf den Standpunkt des Gelehrten stellen, der es freilich, wie allbekannt, mit der Ordnung nicht zu genau nimmt? Schade nur, daß man das Publicum nicht zu solcher Ansicht zu bringen vermag, sondern von diesem der Handlungsweise beschuldigt wird, welche dem Verleger zur Last fällt. Was hilft da alles Drängen, alle Sorgsamkeit für das Geschäft? Die Kunden, in Unkenntniß der buchhändlerischen Institutionen, oder im Unglauben an die Manipulationen des Verlegers, werden sagen: der Sortimentsbuchhändler trägt die Schuld. —

Kommt da neulich eine Kunde zu mir, und sagt ganz spitz: „wie geht es zu, daß ich die schon vor vier Wochen bei Ihnen bestellten ersten Hefte der Groschen-Bibliothek von Meyer noch nicht erhalten habe, während die Buchhandlungen in Berlin bereits den Empfang des zehnten Heftes anzeigen?“ Ich vertröste den Kunden auf die Ankunft des nächsten Postpakets, beschwichtige ihn auch mit der Bemerkung: mein erster Bestellzettel sei vielleicht verloren gegangen, ich habe indeß bereits die Bestellung erneuert, auch dem bibliographischen Institute Vorwürfe wegen langsamer Expedition gemacht; vielleicht seien auch die Hefte bereits vergriffen und würden neu gedruckt. Das nächste Postpaket wird mit Hast geöffnet und nach dem Pakete aus Hildburghausen geforscht, — vergebens. Statt dessen findet sich ein Avis vor: „an dem und dem Tage haben wir ein Packet mit so und so viel Lieferungen der Groschen-Bibliothek abgesandt, zu dessen Einlösung Sie Ihrem Herrn Commissionär Ordre ertheilen wollen.“ Meine Verschreibung ist am Tage vorher nach Leipzig abgegangen; um den auf die Groschen-Bibliothek verlassenen, durch das Ausbleiben abermals empörten Kunden nur endlich einmal zufrieden zu stellen, sah ich mich genöthigt, einen Extrabrief nach Leipzig zu schicken, und meinem Commissionär die sofortige Einlösung zu empfehlen. Könnten denn diese Unannehmlichkeiten nicht vermieden werden, vorzüglich bei einem so unbedeutenden Posten? War es meine Schuld, daß die gegen baar verlangte Sendung erst so spät eintraf? Warum fügt Herr Meyer nicht, wie es gebräuchlich, bei Absendung des von ihm Verlangten die Bestellzettel bei, wodurch die Herren Commissionäre autorisirt werden, das Packet sofort einzulösen? Herr Meyer ist indeß Verlagsbuchhändler und kennt die Leiden der Sorti-